



FINANZAMT LEONBERG

Finanzamt Leonberg 71226 Leonberg

Förderverein Chipunga
z.Hd. Frau
Barbara Schwarz
Vordere Gasse 10
71254 Ditzingen

Leonberg, 12.01.05

Bearbeiterin: Frau Mayer

Telefon: 07152/15-1

Durchwahl: 07152/15-267

Telefax: 07152/15-333

Zimmer: 213

nur vormittags

Aktenzeichen: 70054/39127

SG: II/25

(Bei Antwort bitte angeben)

Antrag auf Genehmigung zur Erstellung der Zuwendungsnachweise ohne eigenhändige Unterschrift

Ihr Schreiben vom 12.01.2005

Sehr geehrte Frau Schwarz,

dem Förderverein Chipunga wird hiemit - stets widerruflich - die Genehmigung erteilt, Zuwendungsbestätigungen maschinell zu erstellen und dabei auf die eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu verzichten.

Die Genehmigung wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

1. die Zuwendungsbestätigung muß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 02.06.2000 (BStBl 2000 Teil I, Seite 592 ff) entsprechen,
2. auf der Zuwendungsbestätigung müssen zusätzlich die Angaben über die Verfügung aufgedruckt sein, mit der der Nachweis durch maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift genehmigt worden ist (Finanzamt, Datum und Aktenzeichen der Verfügung),
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift muß beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet werden,
4. die Formulare für die Zuwendungsbestätigungen von der Körperschaft müssen unter Verschluss gehalten werden,
5. das Verfahren muß gegen unbefugten Eingriff gesichert sein,
6. das Buchen der Zahlungen und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen muß

Dienstgebäude

Schlosshof 3
 Stuttgarter Str. 10
Parkmöglichkeit
Parkhaus Marktplatz
Einfahrt Seedammstraße

Sprechzeiten

Unser Besucher-Service-Zentrum
ist für Sie geöffnet:
Mo - Mi 7:30 - 15:30 Uhr
Do 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindungen

Dt. Bundesbank HV Stuttgart Kto 60301501 BLZ 600 000 00
KSK Böblingen Kto 8619864 BLZ 603 501 30
E-Mail-Adresse: poststelle@fa-leonberg.fv.bwl.de
SONSTIGE DIENSTSTELLEN:
Sprechzeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung

verbunden sein und die Summen müssen abgestimmt werden können,

7. Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens und deren Ergebnisse müssen für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein (§ 145 Abgabenordnung); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Die von Ihnen eingereichten Zuwendungsbestätigungen entsprechen aufgrund meiner Überprüfung nicht ganz dem amtlichen vorgeschriebenen Muster für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

Ich bitte demnach den Wortlaut der mir übersandten Zuwendungsbestätigungen, sowohl das Muster für Mitgliedbeiträge/Geldzuwendung als auch für Sachzuwendungen wie folgt abzuändern:

" Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Leonberg, Steuernummer 70054/39127, vom 19.05.2004 vorläufig ab dem Jahr 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird. "

Ich bitte nach Abänderung nochmals um Zusendung der entsprechenden Zuwendungsbestätigungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mayer

Anlagen: Muster über die Bestätigung über Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke nach amtl. Muster

Teil

Beispiel

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

XXX / / XXX

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts StNr. vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 6 Jahre zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 — BStBl I S. 884).